

**Abfallsatzung
der Universitätsstadt Gießen
vom 12.11.1981 ^{1),2)}**

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen zur Abfallentsorgung ²⁾

**§ 1
Aufgabe ^{2),5)}**

(1) Die Universitätsstadt Gießen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt folgt den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen der Vermeidung und Verwertung. Sie umfasst das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle sowie die Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Altablagierungen und zur Sanierung von Altlasten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen ^{2),5),7),11)}**

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnung und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlag der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Abfälle.
3. Abfälle zur Verwertung sind insbesondere Altpapier, Hohlglas, Metall, Holz, Kunststoffe, Altkleider, Bauschutt, kompostierbare Abfälle und Astwerk, Weihnachtsbäume, Elektro- und Elektronikgeräte, soweit sie getrennt eingesammelt werden und nicht stark verschmutzt sind.

4. Abfälle zur Beseitigung sind insbesondere
- a) Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen (Restmüll), die zur Aufnahme in die bereitgestellten Müllbehälter oder Müllsäcke geeignet sind,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die gemeinsam mit Restmüll aus Haushaltungen beseitigt werden dürfen.
 - c) Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die nicht zur Aufnahme in bereitgestellte oder zugelassene Müllbehälter geeignet sind.
 - d) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die i. S. des § 48 KrWG gefährlich sind,
 - e) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“).

§ 3 **Vermeidung von Abfällen** ^{2),5),11)}

(1) Jeder Benutzer der Abfallentsorgung der Stadt Gießen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle sowie deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten (quantitative und qualitative Abfallvermeidung).

(2) Die Stadt Gießen gibt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktverfahren hergestellt sind,
2. aus Recyclingprodukten hergestellt sind,
3. langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(3) Zur Abfallvermeidung wird die Stadt

1. bei der Genehmigung von Veranstaltungen und bei der Überlassung von Räumen und Plätzen erforderlichenfalls Regelungen treffen,
2. darauf hinwirken, dass die Unternehmen, Verbände, Vereine und sonstige Organisationen, an denen sie beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, die Abfallvermeidungspflicht und die Grundsätze nach Absatz 2 beachten werden,
3. über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen beraten (Abfallwirtschaftsberatung).

§ 4 Getrenntsammlungspflicht ⁵⁾

(1) Die Abfallbesitzer müssen Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe von § 2 getrennt halten und in Erfassungssystemen nach § 12 getrennt sammeln. Eine Durchmischung getrennt zu sammelnder verwertbarer Abfälle mit nicht verwertbaren Abfällen ist nicht zulässig. Sonderabfälle nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 sind untereinander und von verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen getrennt zu halten.

(2) Nicht verwertbare Abfälle, die mit verwertbaren Stoffen verbunden sind, müssen getrennt werden, wenn dies technisch und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Die hierbei entstehenden Mehrkosten müssen im Vergleich zu den Zuschlägen gemäß § 21 Abs. 6 zumutbar sein.

(3) Abbruch-, Umbau- und Neubaumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die anfallenden verwertbaren Stoffe von den nicht verwertbaren Bauabfällen getrennt gehalten werden.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle ^{5),11)}

(1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Abs. 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
2. Gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG,
3. Schadstoff-Kleinmengen im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA,
4. Abfälle, die nach der Abfallsatzung des Landkreises Gießen von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und nicht vom Stadtreinigungs- und Fuhramt bereitgestellten Getrenntsammlungssystemen erfasst werden können,
6. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch das Stadtreinigungs- und Fuhramt eingesammelt werden können.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang^{5),8),11)}

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hier aus anderen Gründen Abfälle anfallen (Anschlusszwang). Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm Abfallbehälter (§ 14) aufgestellt sind.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen (Benutzungszwang).

(4) Ein Benutzungszwang besteht nicht

- a) für Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- b) für Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind und die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen,
- c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

(5) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann das Stadtreinigungs- und Fuhramt auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige mit geeigneten Unterlagen nachweist und schriftlich bestätigt, dass alle auf dem Grundstück anfallenden zur Eigenkompostierung geeigneten Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Kompostes eine geeignete gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche nachgewiesen wird. Die Behandlung der kompostierbaren Abfälle hat im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zugelassen werden kann. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(6) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Universitätsstadt Gießen zu entsorgen ist, entscheidet das Stadtreinigungs- und Fuhramt. Dem Stadtreinigungs- und Fuhramt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

§ 7 Meldepflicht

(1) Den Erstanschluss an die Abfallbeseitigung sowie den Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer unverzüglich dem Stadtreinigungs- und Fuhramt mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt auch dem neuen Grundstückseigentümer.

(2) Ist eine wesentliche Änderung in der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Stadtreinigungs- und Fuhramt unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Mehr- oder Minderbedarfs an Müllbehältern mitzuteilen und zu belegen.

§ 8 Auskunftspflicht ⁵⁾

Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben dem Stadtreinigungs- und Fuhramt über § 7 hinaus jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände zu erteilen.

§ 9 Durchsuchung, Fundsachen

(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Das Stadtreinigungs- und Fuhramt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen und wirkt daraufhin, dass diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Unterbrechungen infolge höherer Gewalt und Streik hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 11 Beseitigung von Verschmutzungen

Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Abfallbehältern, durch Müllsäcke oder durch zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll entstehen, sind von dem Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

§ 11a
Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Flächen ³⁾

Für die Aufnahme von Abfällen, die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Erholungsanlagen anfallen, stellt die Stadt Restmüllbehälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, die Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Tierkot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher und Zigarettenkippen. Tierkot darf jedoch nur verpackt eingefüllt werden.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Abfalleinsammlung

§ 12
Art des Einsammelns ^{2),3),5),8),11),12),14)}

(1) Die anfallenden Abfälle werden getrennt nach verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen im Hol- und Bringsystem eingesammelt.

(2) Im Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Im Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu allgemein zugänglich aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

(3) Im Holsystem werden getrennt eingesammelt

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Altpapier | (blaue Tonne) |
| 2. | Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) | (grüne Tonne) |
| 3. | Althohlglas (weiß, braun, grün)
bei Stellen, an denen Großmengen anfallen | (Altglas-Tonne) |
| 4. | <i>(aufgehoben)</i> | |
| 5. | Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) | (graue Tonne) |

(4) Im Holsystem werden in Abfallsäcken nicht verwertbare Abfälle (amtliche Restmüllsäcke) sowie gelegentlich anfallende Übermengen von Bioabfall (amtliche Bioabfallsäcke) entsprechend § 16 eingesammelt.

(5) Im Holsystem werden gebündeltes Astwerk und verpackter oder gebündelter Sperrmüll entsprechend §§ 18 und 18a eingesammelt.

(6) Im Bringsystem werden eingesammelt

- | | | |
|----|-------------|---|
| 1. | Althohlglas | (in Dreikammerbehältern weiß, braun und grün) |
|----|-------------|---|

2. Altmetall und sonstige
Wertstoffe

(Abfallwirtschaftszentrum Gießen)

(7) Wird festgestellt, dass nicht sortenrein getrennter Abfall bereitgestellt wurde, ist die Abfuhr zu verweigern, bis der Abfall getrennt ist. Falls die Trennung wegen Verschmutzung nicht mehr möglich ist, erfolgt eine Sonderabfuhr gegen Gebühren nach § 21 Abs. 7.

§ 13

Bemessung des Abfallgefäßraumes ^{3),5),7),8),9),10),11),14)}

(1) Für das Einsammeln der Abfälle sind nur die vom Stadtreinigungs- und Fuhramt leihweise zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, die zugelassenen benutzereigenen Müllgroßbehälter und Müllpressbehälter sowie die amtlichen Müllsäcke zu verwenden.

(2) Zahl und Größe der auf einem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt das Stadtreinigungs- und Fuhramt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen. Es berücksichtigt hierbei den zu erwartenden Anfall von Abfällen nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks und nach der Art und Größe des Betriebes.

(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 15 Litern für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) bzw. Altpapier zur Verfügung (Regelvolumen). Die Grundstückseigentümer können eine Reduzierung des Behältervolumens für nicht verwertbare Abfälle beantragen und zwar bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter bis auf ein Restmüllvolumen von 7,5 Liter je Bewohner und Woche (Mindestvolumen). Für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) werden wöchentlich 7,5 Liter, in den Monaten März bis November 15 Liter Behältervolumen je Bewohner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Anschlusspflichtigen mehrerer nachbarlicher Grundstücke können auf Antrag gemeinschaftlich Abfallbehälter benutzen (Abfallgemeinschaft). Gebührenpflichtig ist dabei der Anschlusspflichtige, auf dessen Grundstück der Abfallbehälter für nicht verwertbaren Abfall steht. Bestehende Abfallgemeinschaften können auf Antrag eines beteiligten Anschlusspflichtigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aufgelöst werden.

(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, jedoch nicht weniger als 7,5 Liter je Einwohnergleichwert. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis

- einer atypischen Fallgestaltung,
- der Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen

und

- einer signifikanten Unterschreitung des nach § 13 Abs. 5 berechneten Mindestvolumens.

Das Stadtreinigungs- und Fuhramt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt: Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert auf- oder abgerundet, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert fest-

gesetzt. Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte, z.B. auf Baustellen oder auf Montage, eingesetzt werden, zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte. Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/2-Beschäftigte.

(6) Abweichend von Abs. 5 erfolgt für Betriebe im Sinne von Abs. 7 c) und f) unter drei Beschäftigten keine Festlegung von Einwohnergleichwerten.

(7)

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett/Grundstück	Einwohnergleichwert
a) Kasernen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime u.ä. Einrichtungen	je Bett/Platz (Sollstärke)	1
b) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten	je 10 Personen	1
c) Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmungen	je 3 Beschäftigte	1
d) Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Gaststätten, Schankbetriebe, Imbissbetriebe, Eisdielen und Ähnliches	je Beschäftigten	2
e) Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	1
f) Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel (außer Lebensmittelhandel) und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigte	1
g) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1

(8) Für Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe, für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, ohne ständige Bewirtschaftung sowie Einrichtungen, für die Abs. 7 keine Regelung enthält, sind grundsätzlich jeweils am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte, mindestens jedoch 2 Einwohnergleichwerte festzusetzen.

(9) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe und Gartengrundstücke, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für den Zeitraum 01. März bis 30. November eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Eine Saisontonne ist für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus und Biotonnen mit wöchentlichem Abfuhrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Abs. 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte, bzw. nach der Anforderung der Gartenpächter. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.

(10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(11) *(aufgehoben)*

(12) Bei Ermittlung des Behältervolumens bleibt auf Antrag das dritte und jedes weitere Kind, für das nach dem Einkommensteuerrecht ein Kinderfreibetrag gewährt wird, außer Ansatz.

(13) Bei der Verwendung von Müllgroßbehältern und Müllpressbehältern für Umleer-, Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge kann bei unregelmäßigen Leerungszeitpunkten das Behältervolumen abweichend von den Abs. 3, 5 und 7 bemessen werden.

(14) Falls der zur Verfügung gestellte Gefäßraum nicht ausreicht, stellt das Stadtreinigungs- und Fuhramt weitere Abfallbehälter auf oder ordnet deren Aufstellung an.

(15) Sofern bebaute Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können, ist das Stadtreinigungs- und Fuhramt befugt, anstelle von Abfallbehältern für jedes einzelne Grundstück jeweils für die gesamte Siedlung oder Anlage oder Teile davon Müllgroßbehälter aufzustellen. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, die einzeln angefahren werden können.

(16) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt auf schriftlichen Antrage des Grundstückseigentümers über das nach Abs. 5 bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum

- a) auf Dauer oder
 - b) auch für einen begrenzten Zeitraum
- zur Verfügung.

§ 14

Abfallbehälter 2),3),7),8),9),10),11),12),14)

(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:

- a) 60-Liter-Umleerbehälter
- b) 120-Liter-Umleerbehälter
- c) 180-Liter-Umleerbehälter
- d) 240-Liter-Umleerbehälter
- e) 1.100-Liter-Umleerbehälter
- f) 2.500-Liter-Umleerbehälter
- g) 5.000-Liter-Umleerbehälter
- h) 7.500-Liter-Umleerbehälter

Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt Gießen.

(2) Zum Einsammeln können auch folgende benutzereigene Müllgroßbehälter oder Müllpressbehälter, die in das Gießener Abfuhrsystem passen, vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassen werden:

1. 4 bis 7 Kubikmeter Müllgroßbehälter für Umleerfahrzeuge
2. 4 bis 7 Kubikmeter Müllgroßbehälter für Absetzkipper
4 bis 10 Kubikmeter Müllpressbehälter für Absetzkipper
3. 4 bis 25 Kubikmeter Müllgroßbehälter für Abrollkipper
10 bis 20 Kubikmeter Müllpressbehälter für Abrollkipper.

(3) *(aufgehoben)*

(4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Art oder ihres Gewichtes nicht in Abfallbehältern untergebracht werden können.

Das zulässige Gesamtgewicht des gefüllten Umleerbehälters beträgt für jeden

60-Liter-Umleerbehälter	25 kg
120-Liter-Umleerbehälter	40 kg
180-Liter-Umleerbehälter	60 kg
240-Liter-Umleerbehälter	75 kg
1.100-Liter-Umleerbehälter	350 kg
2.500-Liter-Umleerbehälter	650 kg
5.000-Liter-Umleerbehälter	1.500 kg
7.500-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg.

Das zulässige Gesamtgewicht für Absetz- und Abrollcontainer richtet sich nach der Bauartzulassung des Abfallcontainers und der Nutzlast des Transportfahrzeuges.

(5) Die Abfallbehälter sind so zu füllen, dass ihre Deckel noch gut schließen. Das Einschlämmen, Einstampfen oder Verbrennen von Abfällen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet. Auch massive oder sperrige Gegenstände dürfen nicht eingefüllt werden; sie werden durch die Sperrmüllabfuhr eingesammelt. Übelriechende, ekelerregende und außergewöhnlich schmierige Abfälle dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter gefüllt werden. In die Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung nicht verarbeitet werden können. Dazu zählen Kunststoffbeutel, auch wenn diese kompostierbar oder biologisch abbaubar sind.

(6) Abfallverdichtungs- und Abfallzerkleinerungsanlagen sind erlaubnispflichtig. Der Antrag auf Erlaubnis ist beim Stadtreinigungs- und Fuhramt zu stellen. Entsprechendes gilt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen.

(7) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(8) Für Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Müllbehälter auf Grund schuldhaften Verhaltens haften die Grundstückseigentümer. Der Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Müllbehältern ist vom Grundstückseigentümer dem Stadtreinigungs- und Fuhramt unverzüglich mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren wird durch den Verlustzeitraum nicht beeinträchtigt.

(9) Für die Reinigung der Abfallbehälter ist der Anschlusspflichtige verantwortlich. Auf Antrag kann durch das Stadtreinigungs- und Fuhramt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen ausgeführt werden. Die Reinigung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anschlusspflichtigen durch das Stadtreinigungs- und Fuhramt ausgeführt werden.

(10) Unbenutzbare Behälter sind durch neue zu ersetzen.

(11) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälterzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der erstmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss auch an Getrennsammelsysteme und die endgültige Abmeldung sind nicht gebührenpflichtig

(12) Die nach Abs. 1 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit amtlichen Prüfplaketten gekennzeichnet oder mit einem Identifizierungs-Chip versehen. Nicht angemeldete und entsprechend gekennzeichnete Abfallgefäße werden vom Stadtreinigungs- und Fuhramt nicht abgefahren. Die Anschlusspflichtigen haben dem Stadtreinigungs- und Fuhramt unverzüglich mitzuteilen, wenn Plaketten entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind.

§ 15 **Standplatz der Abfallbehälter ¹⁴⁾**

- (1) Der Standplatz und Transportweg für den Abfallbehälter ist vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück unter Beachtung des Baurechts und der Unfallverhütungsvorschriften nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben und die Abfallbeseitigung hierdurch nicht erschwert wird, kann das Stadtreinigungs- und Fuhramt gestatten, dass die Eigentümer mehrerer Grundstücke einen gemeinsamen Standplatz für ihre Abfallbehälter einrichten.
- (3) Den Standplatz und Transportweg für 1.100-Liter-Behälter und größere Abfallbehälter bestimmt das Stadtreinigungs- und Fuhramt nach Anhörung des Grundstückseigentümers.
- (4) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum ausreichend freien Raum haben. Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden.
- (5) Standplatz und Transportweg müssen mit einem dauerhaften, gleitsicheren und leicht zu reinigenden Bodenbelag (Platten, Beton u. ä.) versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Der Standplatz soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss vom Standplatz und Transportweg abfließen oder versickern können. Beide müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.
- (6) Von der öffentlichen Straße, die der Müllwagen befährt, soll der Standplatz für den 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht weiter als 10 m entfernt sein. Der Transportweg für diesen Behälter muss mindestens 1,50 m breit sein und darf keine Stufen haben. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:20) auszugleichen. Der Bordstein soll abgesenkt sein.

§ 16 **Abfallsäcke ^{2),3),12),14)}**

- (1) Zur Aufnahme von nicht verwertbaren Abfällen bzw. Bioabfällen, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind die in den vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassenen Verkaufsstellen erhältlichen amtlichen Abfallsäcke zu verwenden. Sie tragen die Aufschrift „Müllsack der Universitätsstadt Gießen“. Die aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Stadtreinigungs- und Fuhramt auf Antrag gestatten, dass die Abfälle anstatt in den in § 14 aufgeführten Abfallbehältern, in Abfallsäcken bereitgestellt werden.
- (3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt gibt bekannt, wo die Abfallsäcke gegen Gebühr zu erwerben sind. Die Abfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie werden am Leerungstag der jeweiligen Abfallbehälter abgefahren und sind wie diese zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 17 **Leerung der Abfallbehälter** 2),3),6),8),9),11),12),14)

(1) Die Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle und für Altpapier bis 1.100 Liter Fassungsvermögen werden zweiwöchentlich einmal, in Ausnahmefällen auch häufiger, geleert. Die Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle bis 240 Liter Fassungsvermögen werden wöchentlich einmal, in den Monaten Dezember, Januar und Februar jedoch nur alle zwei Wochen einmal geleert. Im Frühjahr (März, April, Mai) und Herbst (September, Oktober, November) kann eine Leerung der Abfallbehälter für kompostierbare eine Astwerksammlung ersetzt werden. In den Stadtteilen Allendorf, Kleinlinden, Lützellinden, Rödgen, Wieseck, im Wohngebiet Petersweiher sowie in Stadtrandgebieten mit überwiegender Ein- und Zweifamilienhausbebauung werden die Altpapierbehälter alle vier Wochen einmal geleert. Aufgrund der Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2 kann es auch zu Leerungen der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle alle 4 Wochen kommen. An einem solchen Abfuhrhythmus können alle übrigen Anschlusspflichtigen auf begründeten schriftlichen Antrag teilnehmen.

(2) Die 1.100-Liter-Müllbehälter werden vom Personal der Müllabfuhr zur Leerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht, soweit die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 6 vorliegen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zugänglich sind, andernfalls unterbleibt die Leerung.

(3) An den Abfuhrtagen müssen die Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt mit verschlossenem Deckel und die Abfallsäcke durch den Benutzungspflichtigen am Gehwegrand für die Einsammlung bereitgestellt werden, soweit nicht Abs. 2 Satz 1 vorliegt. Soweit keine Gehwege vorhanden sind, dürfen die Abfallbehälter am äußeren Fahrbahnrand abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt, sind die Abfallbehälter gut sichtbar auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn aufzustellen. Aus Straßen und Gängen, die vom Müllwagen nicht befahren werden können, müssen die Abfallbehälter vor den bekannten Abfuhrzeiten an der nächstgelegenen Straße abgestellt werden, die der Müllwagen befährt.

(4) Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt und Abfallsäcke sind so rechtzeitig bereitzustellen, soweit nicht Abs. 2 Satz 1 vorliegt, dass ihre Entleerung / Mitnahme ab 6.00 Uhr des Abfuhrtages möglich ist. Sie dürfen bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

(5) Abfälle in Müllpressbehältern und Müllgroßbehältern ab 2.500 Liter Fassungsvermögen werden gesondert eingesammelt. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt regelt im Einzelfall das Abfuhrverfahren.

(6) Fällt ein Feiertag in die Abholwoche, kann die Abfuhr verlegt werden.

(7) Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Stadtreinigungs- und Fuhramtes nicht geleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder nicht zugelassene Abfallbehälter benutzt werden. Die Behälter werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. Sofern sich der Inhalt trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder der Art der Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behälter verbliebenen Restes.

(8) Je Anschlusspflichtigen ist je Abfallart nur ein Abfuhrhythmus möglich.

§ 18
Sperrmüllabfuhr ^{2),3),6),10),11),12),13),14)}

(1) Sperrmüll wird einmal monatlich abgefahren. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung des Abholtages. Die Anmeldung muss telefonisch beim Stadtreinigungs- und Fuhramt oder online (www.giessen.de/sperrmüllabfuhr) erfolgen. Der Abholtag wird telefonisch, bei online-Anmeldung per E-Mail oder im online-System, bestätigt.

(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Er darf bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen. Sofern keine Unterscheidung zwischen bereit gestelltem Sperrmüll und anderem Eigentum getroffen werden kann, sind die Anmelder verpflichtet, den entsorgenden Personen eine jederzeit verfügbare Ansprechperson auf dem Grundstück bereitzustellen, die sich selbständig bei Ankunft des Entsorgungsfahrzeuges meldet und über Zweifelsfragen entscheidet.

(3) Sperrmüll muss so bereitgestellt werden, dass niemand gefährdet, behindert und belästigt wird. Es werden keine Abfälle in Säcken oder Kisten mitgenommen.

(4) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. Für die Abholung sind mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt besondere Vereinbarungen zu treffen.

(5) *(aufgehoben)*

(6) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll ist beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Gießen möglich.

§ 18a
Astwerk- und Weihnachtsbaumabfuhr ^{11),12)}

(1) Gebündeltes Astwerk in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 cbm pro Grundstück) wird pro Jahr einmal im Frühjahr und einmal im Herbst gesondert eingesammelt. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,20 Meter und nicht schwerer als 35 Kilogramm sein. Außerdem darf der Einzeldurchmesser von Ästen und Stämmen 8 cm nicht überschreiten. Zum Binden muss Kordel aus Naturfasern verwendet werden, der mit verrottet. Loses Astwerk und Abfall in Säcken werden nicht mitgenommen. Diese Sammlung gilt nur für privat genutzte Grundstücke.

(2) Weihnachtsbäume werden, frei von Schmuckresten, jeweils im Januar eingesammelt.

(3) An den Abfuhrtagen müssen Astwerk und Weihnachtsbäume ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Sie dürfen bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Gebündeltes Astwerk und Weihnachtsbäume sind so bereitzulegen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Dies gilt insbesondere für den Radfahr- und Fußgängerverkehr. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, sind Astwerk und Weihnachtsbäume nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.

(4) Die Sammeltermine für Astwerk bzw. Weihnachtsbäume sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen.

Dritter Abschnitt

Deckung des Kostenbedarfs

§ 19 Gebührenpflicht^{2),5),14)}

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen alle Kosten, die der Stadt hierbei entstehen, gedeckt werden. Dies schließt die Aufwendungen für den Vollzug der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 sowie die an den Landkreis zu leistenden Gesamtkosten ein.

(2) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Abfällen sind Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer.

(3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellen des oder der Müllbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt beim Aufstellen weiterer Müllbehälter.

(4) Soweit die Gebühren grundstücksbezogen anfallen, ruhen sie als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 3 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Müllbehälter aufgestellt und verringert sich die Zahl der Müllbehälter später, so gilt der Satz 2 entsprechend.

§ 20 Bemessungsgrundlagen für die Gebühren^{9),13)}

Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach Anzahl und Größe der aufgestellten Müllbehälter sowie nach der Zahl der Entleerungen und dem Abfallgewicht. Restmüllbehälter bis 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1.000 Liter Volumen maximal 130 kg Restmüll enthalten sein dürfen. Restmüllbehälter über 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1000 Liter Volumen maximal 100 kg Restmüll enthalten sein dürfen.

§ 21 Benutzungsgebühr^{2),3),4),5),6),7),8),9),10),11),12),13),14)}

(1) Gebührenmaßstab ist das auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen und die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nach § 20.

(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters sind auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierba-

re Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 sowie für Privathaushalte vier kostenlose Sperrmüllabholungen pro Jahr bis maximal vier Kubikmeter pro Abholung enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, zwei Abfahrten von gebündeltem Astwerk, die Weihnachtsbaumabfuhr und die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Des Weiteren beinhalten diese Gebühren jeweils zwei kostenfreie Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll, Grün- und Gartenabfällen, Bauschutt und Mineralwolle je Haushalt und Kalenderjahr beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Gießen. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:

Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr
60-Liter	4-wöchentlich	60	93,60 €
	14-täglich	120	142,80 €
120-Liter	4-wöchentlich	120	124,20 €
	14-täglich	240	196,80 €
	wöchentlich	480	375,60 €
180-Liter	4-wöchentlich	180	183,60 €
	14-täglich	360	267,60 €
	wöchentlich	720	549,00 €
240-Liter	4-wöchentlich	240	216,00 €
	14-täglich	480	324,00 €
	wöchentlich	960	729,00 €
1.100-Liter	4-wöchentlich	1.100	855,60 €
	14-täglich	2.200	1.218,00 €
	wöchentlich	4.400	2.602,80 €

Bei zwei- oder mehrmaliger Leerung in der Woche betragen die Jahresgebühren ein entsprechendes Vielfaches bzgl. der wöchentlichen Leerung.

An einem Standort sind Restmüllbehälter bis 240 Liter Tonnengröße kombinierbar, allerdings muss der Abfuhrhythmus übereinstimmen.

Falls das Volumen für Bioabfälle nach § 13 Abs. 3 nicht ausreichend ist, können größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gegen Gebühr bzw. Differenzgebühr aufgestellt werden. Diese Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:

Tonnengröße	Jahresgebühr
Wechsel von 120-Liter- zu 240-Liter-Biotonne	16,80 €
Zusätzliche 120-Liter-Biotonne	39,00 €
Zusätzliche 240-Liter-Biotonne	55,80 €

Falls das Stadtreinigungs- und Fuhramt nach § 6 Abs. 5 auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Eigenkompostierung zulässt, reduziert sich die Jahresgebühr um die Jahresgebühr der nach § 13 Abs. 3 aufzustellenden Bioabfallbehälter. Wegen der Gebührenermäßigung wird entsprechend auf die Jahresgebühren der obigen Tabelle bzgl. der zusätzlichen Bioabfallbehälter verwiesen.

Für Grundstückseigentümer mit zusätzlichem Bedarf für Altpapierbehälter, der über der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 3 liegt, entstehen keine weiteren Gebühren, wenn weitere Behälter aufgestellt werden.

(3) Die Gebühren für Saisontonnen nach § 13 Abs. 9 betragen:

Tonnengröße	Saisongebühr
120-Liter-Restmüll (14-tägliche Leerung)	72,00 €
120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung.)	42,00 €
240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung)	60,00 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für zusätzliche zeitlich befristete Abfallbehälter aus Privathaushaltungen, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

1. bei wöchentlicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	388,00 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.512,00 €

2. bei vierzehntäglicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	108,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	194,40 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	756,00 €

(4a) Die Jahresgebühren betragen für Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die regelmäßig im Umleerverfahren geleert werden:

bei wöchentlicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	388,80 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.512,00 €

bei vierzehntäglicher Leerung für einen

120-Liter-Restmüllumleerbehälter	108,00 €
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	194,40 €
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	756,00 €

(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei bedarfsweiser Abfuhr von Abfallbehältern beträgt:

- a) einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten
 - aa) für Abfallbehälter bis 240 Liter 20,00 €
 - bb) für 1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter 50,00 €
 - cc) für 2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter 130,00 €
 - dd) für 5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter 210,00 €
 - ee) für 7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter 280,00 €
- b) einschließlich Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für Absetz- und Abrollbehälter je 1.000 Liter Restmüll 25,00 € zuzüglich den jeweiligen Umschlags- und Transportkosten.
- c) einschließlich Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für Absetz- und Abroll-Pressbehälter je 1.000 Kilogramm Restmüll 250,00 € zuzüglich den jeweiligen Umschlags- und Transportkosten.

- d) beim Transport eines 4.000 Liter bis 10.000 Liter Absetzkipperbehälters bzw. Absetzkipperpressbehälters für Siedlungsabfälle 59,00 €
- e) beim Transport eines 9.500 Liter bis 30.000 Liter Abrollkipperbehälters bzw. Abrollkipperpressbehälters für Siedlungsabfälle 63,00 €
- f) falls Straßenbenutzungsgebühren (MAUT) anfallen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4a und der Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben:

1. bei der Überschreitung der Gewichte nach § 20 für Übermengen
je 10 kg Restmüll 2,50 €
2. bei der Erststellung von Absetzkipper- bzw. Abrollkipperbehältern pauschal 20,00 €
3. bei der Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Bauschutt u. a., der zum Weitertransport zur Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlage umgeladen werden muss
je 1.000 Liter Behältervolumen, unverdichtet 1,60 €
je 1.000 Liter Pressbehältervolumen 4,10 €
4. bei der Entsorgung von Restmüll, Bioabfällen, Altpapier, Altholz, Bauschutt, Erdaushub und anderen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, die tatsächlich anfallenden Kosten der Verwertungs- und Beseitigungsanlagen, soweit diese Kosten nicht direkt bei dem Abfallbesitzer angefordert werden
5. bei der Gestellung eines 4 bis 10 Kubikmeter Umleer- bzw. Absetzkipperbehälters
je Tag 1,00 €
6. bei der Gestellung eines 9,5 bis 15 Kubikmeter Abrollkipperbehälters
je Tag 1,50 €
7. bei der Gestellung eines 16 bis 30 Kubikmeter Abrollkipperbehälters
je Tag 2,00 €
8. wenn außergewöhnliche Wartezeiten anfallen ab einer Viertelstunde bei Hausmüllfahrzeugen je angefangene Viertelstunde 35 € und bei Großcontainerfahrzeugen je angefangene Viertelstunde 20 €.

(7) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen ohne Behälter beträgt pro angefangenem halben Kubikmeter 22,00 €. Für sonstige Sonderleistungen wird ein Entgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes auf vertraglicher Grundlage erhoben.

(8) Die Gebühr für amtliche Restmüllsäcke beträgt 2,50 € je Stück und für amtliche Bioabfallsäcke 1,00 € je Stück. Die jeweilige Gebühr ist beim Kauf des Sackes in den Verkaufsstellen zu entrichten. Hiermit sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle abgegolten.

(9) Die Gebühr für das Anbringen einer Abschließvorrichtung beträgt einmalig je Behälter bei einem

- a) 60 bis 240 Liter-Abfallbehälter 30,00 €,
- b) 1.100 Liter-Abfallbehälter 36,00 €.

(10) Der Wechsel von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 11 beträgt 20 €.

(11) Für die Leerung von 1.100 l-Abfallbehältern, die weiter als 10 m und weniger als 30 m von der öffentlich befahrbaren Straße entfernt sind, beträgt die Gebühr für den Mehraufwand je geleerten 1.100 l-Behälter 5 €.

(12) In begründeten Einzelfällen können für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen abweichend von § 13 Abs. 5 anstatt des erforderlichen Mindestbehältervolumens auch eine verbrauchsunabhängige Gebühr festgesetzt werden, die sich an den Fixkosten für die Abfallwirtschaft ausrichtet.

§ 22

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren ^{2),3),7),10),11),13)}

(1) Der Jahresbetrag der Gebühren für die regelmäßige Leerung der 60-, 120-, 180-, 240- und 1.100-Liter-Behälter (§ 21 Abs. 2 bis 4a) wird durch die Kämmerei, Abteilung Steuern, - in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben - durch Bescheid festgesetzt und angefordert.

(2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis die Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

(4) Die Gebühren nach § 21 Absätze 5 bis 7 und 9 werden durch das Stadtreinigungs- und Fuhramt festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern sie nicht bereits auf andere Weise erhoben wurden.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 23

Betretungsrecht

(1) Den Beauftragten der Stadt ist nach vorheriger Anmeldung zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(2) Die Anordnungen der Beauftragten sind, soweit sie sich auf die geordnete Müllbeseitigung beziehen, zu befolgen.

(3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten** ^{2),5),7),9),11),12)}

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle bereitstellt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.
2. Gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) verstößt.
3. Gegen die in § 7 genannten Meldepflichten verstößt.
4. Es unterlässt, die nach § 8 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Entgegen § 9 Abs. 2 angefallene Abfälle untersucht.
6. Entgegen § 11 es unterlässt, die im Zusammenhang mit den zur Abholung bereitgestellten Abfällen entstehende Verunreinigung der öffentlichen Straßen zu beseitigen.
7. Entgegen § 13 Abs. 1 andere Abfallbehälter und Müllsäcke benutzt.
8. Entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehälter nicht sachgemäß und schonend behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne dieser Satzung gelten oder wegen ihrer Größe, Art und der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes in Abfallbehältern nicht untergebracht werden dürfen.
9. Entgegen § 14 Abs. 5 Abfallbehälter soweit füllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfälle in den Behälter einstampft, einschlammt oder verbrennt, oder brennende, glühende oder heiße Abfälle oder Schrott einfüllt, oder übelriechende, ekelerregende und außergewöhnlich schmierige Abfälle ohne zusätzliche Verpackung einfüllt.
10. Abfallverdichtungs- und Abfallzerkleinerungsanlagen ohne Genehmigung des Stadtreinigungs- und Fuhramtes verwendet (§14 Abs. 6).
11. Als Grundstückseigentümer nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können (§ 14 Abs. 7).
12. Entgegen § 14 Abs. 8 den Verlust und die Unbenutzbarkeit von überlassenen Müllbehältern dem Stadtreinigungs- und Fuhramt nicht unverzüglich mitteilt.
13. Die Reinigung der Abfallbehälter nicht durchführt oder durchführen lässt (§ 14 Abs. 9).
14. Entgegen § 15 die Standplätze für Abfallbehälter nicht herstellt und in einem verkehrssicheren Zustand hält sowie Schmutz, Schnee und Winterglätte nicht rechtzeitig beseitigt.
15. Entgegen § 16 Abs. 1 die auf dem Müllsack aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet.

16. Entgegen § 17 Abs. 4 Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt oder Abfallsäcke zu früh im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder nach erfolgter Entleerung die Abfallbehälter nicht ohne Verzug von der Straße entfernt.
17. Entgegen § 18 Abs. 2 Sperrmüll zu früh im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder entgegen § 18 Abs. 3 Sperrmüll so bereitstellt, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden.
18. Entgegen § 23 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück und Betrieb nicht gewährt und den Anordnungen nicht entspricht.
19. Entgegen § 6 Abs. 5 selbst verwertbare kompostierbare Abfälle in städtische Abfallbehälter einfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten die §§ 5 und 5a KAG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen und Gebührenordnungen außer Kraft.

- a) Satzung über die Abfallbeseitigung in der Universitätsstadt Gießen vom 14.12.1973,
- b) Gebührenordnung für die Abfallbeseitigung in der Universitätsstadt Gießen vom 14.12.1973, zuletzt geändert am 18.12.1974,
- c) Satzung über die Abfallbeseitigung in den Stadtteilen Atzbach, Blasbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Krofdorf-Gleiberg, Launsbach, Lützellinden, Mückholzhausen, Nauborn, Naunheim, Steindorf, Waldgirmes, Wißmar der Stadt Lahn vom 3.1.1977, zuletzt geändert am 5.7.1979.

¹⁾ Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 29.12.1981; berichtigt am 31.12.1981.

²⁾ Überschriften neu gefaßt, §§ 1 bis 3 und 12, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1 bis 4, § 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 geändert und § 18 Abs. 5 eingefügt durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der Universitätsstadt Gießen (Abfallsatzung) vom 29.06.1990 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 05.07.1990).

³⁾ § 11a eingefügt und §§ 12 Abs. 3 und 7, § 13, § 14 Abs. 2 bis 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 5, § 18 Abs. 1 und §§ 21 und 22 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 19.09.1991 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 24.09.1991; berichtigt am 25.09.1991).

⁴⁾ § 21 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 04.02.1994 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 12.02.1994).

- 5) § 1 Abs. 2, §§ 2 bis 6, § 8, § 12 Abs. 3 und 6, § 13 Abs. 5, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 1 bis 8 und § 24 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 09.03.2000 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 13.03.2000).
- 6) § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 6 und § 21 geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 05.12.2001 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 22.12.2001)
- 7) § 2 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 6 und 12, § 14 Abs. 11, § 21 Abs. 9 bis 12 und Abs. 13 Satz 2 und § 22 Abs. 5 eingefügt und § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4 Satz 3, § 21 Abs. 2 bis 8 und § 24 Abs. 2 Satz 1 geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 13.01.2003 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 12.02.2003)
- 8) § 6 Abs. 4 Buchst. d, § 13 Abs. 3, 5 und 7, § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 bis 4 geändert und § 12 Abs. 3 Nr. 6, § 14 Abs. 12 und § 17 Abs. 8 eingefügt durch die 7. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 01.04.2004 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 17.04.2004)
- 9) § 13 Abs. 3 Satz 1 geändert, § 13 Abs. 5 bis 9 neu gefasst, der bisherige Abs. 6 bis 12 wird Abs. 10 bis 16, § 13 Abs. 13 und § 14 Abs. 1 geändert, § 14 Abs. 3 aufgehoben, § 14 Abs. 4 Satz 3 geändert und Satz 4 angefügt, § 17 Abs. 1 Satz 4, § 20, § 21 Abs. 1, 4 und 5 geändert, § 21 Abs. 6 Nr. 1 und 2 neu gefasst, die bisherige Nr. 1 bis 5 wird Nr. 3 bis 7 und die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben, § 21 Abs. 6 neue Nr. 5 bis 7 geändert, § 21 Abs. 6 Nr. 8 angefügt, § 21 Abs. 13 Buchst. a Satz 1 und Satz 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 8 geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 21.12.2006 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 30.12.2006)
- 10) § 13 Abs. 3 und 9 geändert, § 13 Abs. 11 aufgehoben, § 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a neu eingefügt, die bisherigen Buchst. a bis f werden b bis g, § 14 Abs. 4 Satz 3 geändert, § 18 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 6 Satz 1 und § 21 Abs. 2 bis 4 geändert, § 21 Abs. 4a eingefügt, § 21 Abs. 5 Buchst. a, Abs. 6 Satz 1, Abs. 11, Abs. 13 Buchst. a Satz 1 und Abs. 13 Buchst. b Satz 1 geändert, § 21 Abs. 13 Buchst. c und Abs. 14 angefügt und § 22 Abs. 1 Satz 1 geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 19.06.2008 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 21.06.2008)
- 11) § 2 Satz 1, § 2 Nr. 4 Buchst. d, § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 und Abs. 3, § 6 Abs. 4 Buchst. a und b und Abs. 5 Satz 2 bis 4 geändert, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 13, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 5 und § 18 Abs. 1, 2 und 3 geändert, § 18 Abs. 5 aufgehoben, § 18 Abs. 6 Satz 1 geändert, § 18 Abs. 6 Satz 2 neu eingefügt, bisheriger Satz 2 wird Satz 3, § 18a eingefügt, § 21 Abs. 2 Satz 2, 3 und 10, Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 13 Buchst. a geändert, § 21 Abs. 13 Buchst. c aufgehoben und § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 17 geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 11.10.2012 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 22.12.2012, berichtigt durch Veröffentlichung in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 12.01.2013.)
- 12) § 12 Abs. 3 Nr. 4 aufgehoben, § 12 Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 und Abs. 6 Nr. 2, § 14 Abs. 12 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 bis 4, § 18 Abs. 2 und 6, § 18a Abs. 3 und 4 und § 21 Abs. 2 Satz 2 geändert, § 21 Abs. 2 Satz 3 neu eingefügt, bisheriger Satz 3 bis 10 wird Satz 4 bis 11, § 21 Abs. 2 neuer Satz 4 Gebührentabelle Tonnengröße 180-Liter und Abs. 9 geändert, § 21 Abs. 13 Buchst. b aufgehoben und § 24 Abs. 1 Nr. 16 und 17 geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 18.12.2014 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 20.12.2014)
- 13) § 18 Abs. 1 geändert, § 18 Abs. 2 Satz 4 angefügt, § 20 Satz 1 und § 21 Abs. 2 Satz 1 geändert, § 21 Abs. 13 und § 22 Abs. 5 aufgehoben durch die 12. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 27.06.2019 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 12.07.2019)
- 14) § 12 Abs. 3 Nr. 6 aufgehoben, § 13 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 und 9 Satz 1, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 6 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 1, 5 bis 7, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 2 Satz 4 und 8, Abs. 3 bis 5, 8 und 9 geändert und § 21 Abs. 14 aufgehoben durch die 13. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 14.11.2019 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 21.12.2019)